



Kommunale Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

Entwürfe mit Bericht vom 9. Juli 2018

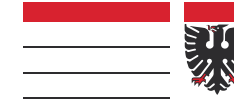


Inhaltsverzeichnis

1. Kinderbetreuungsreglement (KiBeR)	1
1. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Begriffe	2
2. Bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot	2
§ 4 Betreuungsformen und Trägerschaft	3
§ 5 Bedarfsgerechtes Angebot	3
3. Finanzierung	4
§ 6 Subventionsanspruch	4
§ 7 Höhe der Subvention	5
§ 8 Berechnungsgrundlagen	6
§ 9 Angebote der Stadt Aarau	6
4. Verfahren und Vollzug	6
§ 10 Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften	6
§ 11 Subvention bei fehlender Vereinbarung oder Betreuung ausserhalb der Stadt	6
§ 12 Verletzung der Mitwirkungspflicht	7
§ 13 Bearbeitung von Steuerveranlagungen	7
§ 14 Inkasso der Beiträge	7
5. Rechtsmittel	8
§ 15 Erklärung und Beschwerde	8
§ 16 Öffentlich-rechtliche Klage	8
§ 17 Ziviler Rechtsweg	8
6. Schlussbestimmung	8
§ 18 Inkrafttreten	8
2. Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung)	10
1. Allgemeine Bestimmung	10
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	10
2. Tarifsystem	10
§ 2 Marktübliche Kosten	10
§ 3 Beitragsberechnung	11
§ 4 Massgebendes Einkommen	12
§ 5 Einstufungssatz	14
§ 6 Begrenzung des Subventionsanspruchs	14
§ 7 Sondereinschätzung in begründeten Fällen	14
§ 8 Subvention der Stadt Aarau	14



3. Betreuungseinrichtungen mit Vereinbarung	14
§ 9 <i>Betreuungsvereinbarung</i>	14
§ 10 <i>Beitragsberechnung</i>	15
§ 11 <i>Ermittlung der Monatspauschale</i>	15
§ 12 <i>Meldung von Änderung mit Auswirkung auf den Beitrag</i>	16
4. Betreuungseinrichtungen ohne Vereinbarung oder ausserhalb der Stadt Aarau	16
§ 13 <i>Gesuch um Subventionierung</i>	16
§ 14 <i>Berechnung des Subventionsanspruchs</i>	17
§ 15 <i>Auszahlung der Subvention</i>	17
5. Mitwirkung (§ 12 Abs. 1 KiBeR)	17
§ 16 <i>Rechtsfolgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht</i>	17
§ 17 <i>Steuerveranlagung</i>	17
§ 18 <i>Weitere Unterlagen</i>	18
§ 19 <i>Unwahre Angaben</i>	18
6. Schlussbestimmung.....	18
§ 20 <i>Inkrafttreten</i>	18



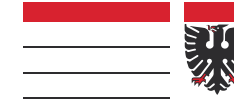
1. Kinderbetreuungsreglement (KiBeR)

Entwurf	Bericht
<p>Der Einwohnerrat, gestützt auf die §§ 2 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016¹, die §§ 20 Abs. 2 lit. i und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978² und § 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980³, beschliesst:</p>	
<p>I.</p>	
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt mit der Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <p>a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu fördern und durch ein bedarfsgerechtes Angebot zu erleichtern, b) die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern, c) die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.</p>	<p>Die Bedeutung des Zweckartikels liegt darin, dass bei Unklarheit einer Bestimmung in diesem Reglement oder einer auf diesem Reglement beruhende Bestimmung des Stadtrats der Zweckartikel bei der Auslegung des Sinngehalts beigezogen wird. Ebenfalls dient der Zweckartikel dazu, bei der nachträglichen Gesetzesevaluation die Wirksamkeit im Sinne der Zielerreichung zu überprüfen.</p> <p>Der Zweck dieses Reglements umfasst jene Werte, die dem KiBeG zu Grunde liegen. Die kantonalen Zweckvorgaben werden mit Konkretisierungen wiedergegeben.</p>

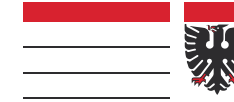
¹ SAR [815.300](#)

² SAR [171.100](#)

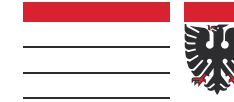
³ SRS [1.1-1](#)



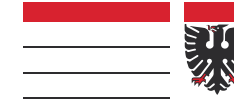
Entwurf	Bericht
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Aarau, wenn mindestens eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat und eine familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.</p>	<p>Vorausgesetzt wird, dass das Kind in Aarau Wohnsitz hat und eine familienergänzende Betreuung in Anspruch nimmt sowie dass eine erziehungsberechtigte Person (§ 3 Abs. 1 lit. b) in Aarau ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p>Alle anderen Erziehungsberechtigten bezahlen die Vollkosten, selbst wenn ihre Kinder in der Stadt Aarau zur Schule gehen (z.B. subventioniert die Gemeinde Buchs die Betreuungsverhältnisse der Schulkinder aus Buchs, die in Aarau die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen und in Aarau ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung benutzen).</p>
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:</p> <p>a) Familienergänzende Kinderbetreuung: Als familienergänzende Kinderbetreuung gilt die regelmässige Tagesbetreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulalter ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit;</p> <p>b) Erziehungsberechtigte: Als Erziehungsberechtigte gelten Personen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;</p> <p>c) Kindertagesstätte: Als Kindertagesstätte gelten Kinderkrippen und Tagesstrukturen;</p> <p>d) Kinderkrippe: Als Kinderkrippe gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kinder im Vorschulalter betreut;</p> <p>e) Tagesstruktur: Als Tagesstruktur gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kindergarten- und Schulkinder bis zum Ende der Primarschule betreut;</p> <p>f) Tagesfamilie: Als Tagesfamilie gelten Personen, die Kinder im Vorschul- oder Schulalter bis zum Ende der Primarschule im eigenen Haushalt betreuen.</p>	<p>Die für das Betreuungsangebot verwendeten Begriffe sind kantonal und teils regional unterschiedlich. Der Kanton hat sich beim Erlass des KiBeG an der "Typologie der Betreuungsformen", Ausgabe 2015, des Bundesamt für Statistik (BFS) angelehnt. Aufgrund der Rechtssicherheit und der einheitlichen Verwendung sollen die grundlegenden Begriffe definiert werden.</p> <p>Mit der Definition zur familienergänzenden Kinderbetreuung wird auch geregelt, dass die vorliegende Regelung bis zum Abschluss der Primarschule und auf Kinder in dieser Altersgruppe beschränkt ist.</p> <p>Der Begriff der Tagesstruktur lehnt sich an die Definition der kibesuisse an. In Aarau wurde die unter diesem Begriff definierte Kinderbetreuung bisher als Hort bezeichnet.</p>
<p>2. Bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot</p>	<p>Das KiBeG verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebot bis zum Ende der Primarschule sicherzu-</p>



Entwurf	Bericht
<p>§ 4 Betreuungsformen und Trägerschaft</p> <p>¹ Der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung wird durch folgende Angebote gedeckt:</p> <p>a) Kinderkrippen mit einer Betriebsbewilligung, b) Tagesstrukturen mit einer Betriebsbewilligung, c) Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind und beaufsichtigt werden, d) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.</p> <p>² Die familienergänzende Kinderbetreuung wird in der Stadt Aarau durch Angebote von privaten Trägerschaften bereitgestellt.</p> <p>³ Die Stadt Aarau kann bei Bedarf eigene Angebote bereitstellen, sich mit anderen Einwohnergemeinden zusammenschliessen oder mit diesen Verträge abschliessen.</p>	<p>stellen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KiBeG).</p> <p>Das KiBeG überlässt es den Gemeinden, zu bestimmen, mit welchen Betreuungsformen der Bedarf an familienergänzender Betreuung gedeckt wird. Die Gemeinde ist denn auch nicht verpflichtet, bestimmte Betreuungsformen vorzusehen. Es sollen vorliegend jedoch jene Betreuungsformen erfasst werden, die dem Zweck des KiBeG am besten entsprechen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf; gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration und Chancengerechtigkeit des Kindes). Erfasst werden somit wie bisher Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien. Die Anforderung der Betriebsbewilligung sowie der Anschluss an eine Tagesfamilienorganisation stellt die Qualität der Kinderbetreuung sicher. Die Aufzählung ist abschliessend. Nicht erfasst werden beispielsweise Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen, Nannies oder Au-Pair-Verhältnisse.</p> <p>Die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Betreuung kann durch Angebote der Stadt Aarau oder privater Dritter (private Trägerschaft, Tagesfamilienverein, Schule) erfüllt werden. Wie bisher sollen primär private Träger das Angebot in der Stadt Aarau bereitstellen.</p> <p>Das Reglement wird darauf ausgerichtet, dass eine spätere Einführung der "Tagesschule light" (kompaktere schulische Unterrichtszeiten; kurze Mittagspause; Tagesstruktur für Nachmittag oder Schulferien) sowie die Führung von Tagesstrukturen durch die Kreisschule Buchs-Aarau möglich wäre.</p> <p>Die Möglichkeit des Gemeindevertrags oder –verbands ergibt sich bereits aus §§ 72 ff. Gemeindegesetz. In § 2 Abs. 1 KiBeG wird ebenfalls auf diese Möglichkeiten hingewiesen.</p>
<p>§ 5 Bedarfsgerechtes Angebot</p> <p>¹ Das Angebot ist bedarfsgerecht, wenn die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Monaten einen Betreuungsplatz durch ein Angebot nach § 4 finden können.</p>	<p>Der Kanton gibt lediglich vor, dass sich die Bestimmung des Bedarfs an die Zweckbestimmung des KiBeG zu halten hat. Die qualitativen und quantitativen Aspekte überlässt er der Gemeindeautonomie.</p>



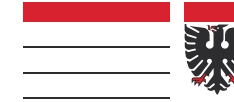
Entwurf	Bericht
<p>² Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.</p> <p>³ Es besteht keine Pflicht, ein bestimmtes Angebot zu benützen.</p>	<p>Der Stadtrat trifft geeignete Massnahmen, wenn das Betreuungsangebot in der Stadt Aarau nicht mehr dem Bedarf entspricht. Auf die Verpflichtung zu einer Überprüfung nach einem vorgegebenen Turnus wird aus Verhältnismässigkeitsgründen verzichtet. Der Regierungsrat und der Grosse Rat verzichteten beim KiBeG ebenfalls auf die Verpflichtung der Gemeinden zu einer wiederholenden Überprüfung. Die Betroffenen können sich gegen einen Missstand mit aufsichtsrechtlichen Mitteln oder mit Hilfe ihrer Bürgerrechte (z.B. Petition) wehren.</p> <p>Das KiBeG vermittelt keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Das Angebot familienergänzender Betreuung in Bezug auf Art, Umfang oder zeitlicher Verfügbarkeit hat sich nicht an den speziellen Bedürfnissen Einzelner, sondern am Bedarf Vieler zu messen. Ein solcher Anspruch soll ohne Zwang auch nicht auf kommunaler Stufe eingeführt werden.</p> <p>Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder beispielsweise am auswärtigen Arbeitsort betreuen zu lassen. Eltern mit speziellen Bedürfnissen, die durch das Angebot in der Stadt Aarau nicht gedeckt werden, können ein Angebot ausserhalb der Stadt Aarau benützen.</p>
<p>3. Finanzierung</p>	
<p>§ 6 Subventionsanspruch</p> <p>¹ Die Kosten für die Benützung von familienergänzender Kinderbetreuung werden primär von den Erziehungsberechtigten getragen.</p> <p>² Die Stadt Aarau subventioniert die Angebote nach § 4 Abs. 1 lit. a bis c unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Folgende Angebote in der Stadt Aarau an familienergänzender Kinderbetreuung werden nicht subventioniert:</p> <p>a) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 lit. d),</p>	<p>Diese Bestimmung nimmt § 4 Abs. 1 KiBeG auf. Kostentragungspflichtig sind jene Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b) und ihren steuerlichen Wohnsitz in der Stadt Aarau haben.</p> <p>Gegenstand der Subvention ist die Benützung von familienergänzender Kinderbetreuung in und ausserhalb der Stadt Aarau.</p> <p>Bei den auswärtigen Angeboten werden die gleichen Kinderbetreuungen subventioniert, wie jene Angebote in der Stadt Aarau. Damit wird dem Gebot der Gleichbehandlung genüge getan.</p> <p>Subventioniert werden nur jene Betreuungsformen, bei denen auf die Qualität der Kinderbetreuung aufsichtsrechtlich Einfluss genommen werden kann. Keine Subventionen erhalten Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, nicht bewilligungspflichtige Betreuungsformen (Spielgruppe, Kinderhüte-</p>



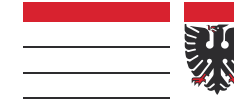
Entwurf	Bericht
<p>b) andere Betreuungsformen als jene gemäss § 4 Abs. 1,</p> <p>c) wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Betreuungsform gemäss § 4 Abs. 1 führt oder mitfinanziert.</p> <p>⁴ Der Anspruch auf Subvention besteht auch, wenn Erziehungsberechtigte keiner Arbeit oder Ausbildung nachgehen.</p> <p>⁵ Die Aufteilung der Betreuung für das gleiche Kind auf einen subventionsberechtigten und einen nicht subventionsberechtigten Platz in der gleichen Kindertagesstätte ist nicht zulässig.</p>	<p>dienst, Krabbelgruppe, Au-Pair-Verhältnisse) sowie Privatschulen.</p> <p>Die Stadt Aarau subventioniert alle in Aarau steuerpflichtigen Eltern mit Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung. In diesem Punkt geht das Reglement über die Grundsätze des KiBeG hinaus, indem kein Nachweis einer Arbeitstätigkeit, von Massnahmen gemäss AVIG oder eine Ausbildung gefordert wird.</p> <p>Das Betreuungsverhältnis in einer Kindertagesstätte wird einheitlich betrachtet. Damit kann auch eine Umgehung der vorliegenden Bestimmungen zu Ungunsten der Erziehungsberechtigten verhindert werden.</p>
<p>§ 7 Höhe der Subvention</p> <p>¹ Die Stadt Aarau subventioniert die Differenz zwischen den marktüblichen Kosten der konkreten Betreuungsleistung und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Der Subventionsbetrag entspricht höchstens den marktüblichen Kosten der konkreten Betreuungsleistung.</p>	<p>In der familienergänzenden Betreuung ist seit mehreren Jahren eine Abkehr von der Defizit- und Objektfinanzierung feststellbar. Viele Gemeinden und teilweise auch Kantone wechseln zu einem Modell mit Subjektfinanzierung. Dabei bemessen die Gemeinden ihre Beiträge in Abhängigkeit zu den existierenden Betreuungsverhältnissen, das heisst leistungsabhängig. Demgegenüber erhalten bei der Objektsubventionierung die privaten Anbieter einmalig oder jährlich wiederkehrende Pauschalbeiträge unabhängig von der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung, oftmals in Form einer Defizitgarantie beziehungsweise eines Defizitbeitrags. Das KiBeG verpflichtet die Gemeinden zur Subjektfinanzierung.</p> <p>Die Gemeinden sind in der Ausgestaltung der konkreten Subventionierung frei. Sie können entscheiden, welches Subventionierungsmodell sie einführen wollen. In der Praxis haben sich sowohl das Betreuungsgutscheine- wie auch das Normkostenmodell bewährt.</p> <p>Die Subventionierung durch die Stadt Aarau folgt dem Normkostenmodell. Danach legen die Gemeinden für jede Betreuungsform die Normkosten (marktübliche Vollkosten) fest. Sie übernehmen die Differenz zwischen den Normkosten und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen. Die Bestimmung bezieht sich demnach auf Angebote in der Stadt Aarau wie auch auf auswär-</p>



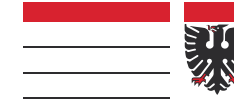
Entwurf	Bericht
	tige Angebote. Absatz 2 gibt die Voraussetzung wieder, dass der Beitrag höchstens kostendeckend sein darf. Die Stadt Aarau darf auch nicht bei liquideren Erziehungsberechtigten einen Gewinn erwirtschaften, um damit weniger liquide Erziehungsberechtigte quersubventionieren zu können.
<p>§ 8 Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Der Stadtrat legt in einer Verordnung insbesondere die Kriterien der Berechnung der marktüblichen Kosten und der einkommensabhängigen Beiträge der Erziehungsberechtigten fest.</p> <p>² Er gewichtet die Anzahl der Betreuungsplätze der Kinderkrippen nach Massgabe des Betreuungsaufwands der Altersgruppe.</p>	<p>Die Wohnsitzgemeinden bestimmen, welche Faktoren sie für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigen wollen (zum Beispiel steuerbares Einkommen und Vermögen). Wie bisher wird die Beitragspflicht anhand des Einkommens berechnet. Dies führt zu einem verhältnismässigen Abklärungsaufwand für die Verwaltung. Mit der genauen Ausführung wird der Stadtrat beauftragt. Die Beitragsverordnung ist ein wichtiges Instrument für den Stadtrat, um den vom Einwohnerrat mit dem jeweiligen Budget vorgegebene Kredit einhalten zu können.</p> <p>Der Stadtrat gewichtet in der Beitragsverordnung die Betreuungsplätze der Kinderkrippen. Relevanter Faktor ist der Betreuungsaufwand je Altersgruppe.</p>
<p>§ 9 Angebote der Stadt Aarau</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Finanzierung finden auf Kindertagesstätten, die von der Stadt Aarau oder im Gemeindeverband geführt werden, sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>4. Verfahren und Vollzug</p>	
<p>§ 10 Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften</p> <p>¹ Der Stadtrat schliesst mit den privaten Trägerschaften Vereinbarungen über den Zahlungsfluss der Subventionen sowie über die administrativen Prozesse ab.</p> <p>² Er kann eine maximale Zahl an subventionsberechtigten Betreuungstagen und Betreuungsmodulen festlegen.</p>	<p>Dem Stadtrat sind die notwendigen Mittel in die Hand zu geben, damit er die Vereinbarungen mit den privaten Trägerschaften eingehen kann. Bezweckt wird, den Verwaltungsaufwand für alle Parteien so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der Umfang der Subventionsmöglichkeiten richtet sich nach dem vom Einwohnerrat bewilligten Kredit (§ 20 Abs. 2 lit. c i.V.m. § 55 Abs. 1 Gemeindegesetz). Damit die Einhaltung des gesprochenen Kredits gesteuert werden kann, wird die Möglichkeit zur Begrenzung der subventionierten Betreuungstagen und –modulen vorgesehen.</p>
<p>§ 11 Subvention bei fehlender Vereinbarung oder Betreuung ausserhalb der Stadt</p> <p>¹ Bei Fehlen einer Vereinbarung mit der privaten Trägerschaft oder bei Betreuung ausserhalb der Stadt Aarau, haben die subventionsberechtigten Erziehungsberechtigten</p>	<p>Bei Fehlen einer Vereinbarung zwischen der Stadt Aarau und der Betreuungseinrichtung bezahlen die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten an die Betreuungseinrichtung.</p>



Entwurf	Bericht
<p>ein Gesuch an die Stadt Aarau zu richten.</p> <p>² Das Gesuch ist innert drei Monaten seit Beginn der Betreuung einzureichen, ansonsten werden rückwirkend keine Subventionen mehr ausgerichtet.</p> <p>³ Zusammen mit dem Gesuch sind die für die Bemessung der Finanzierung notwendigen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>tung. Das KiBeG verpflichtet zur Subventionierung der bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuung. Das Gesuch ist in diesem Fall direkt an die Stadt zu richten. Die Beurteilung erfolgt durch die Sozialen Dienste.</p> <p>Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist. Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt der rückwirkende Anspruch auf Subvention und kann nur ab Gesuchseingang ausgerichtet werden.</p> <p>Auf Stufe Reglement wird als Grundsatz die Pflicht statuiert, die für die Bemessung der Finanzierung notwendigen Unterlagen einzureichen. Insbesondere handelt es sich um das Einreichen der letzten definitiven Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuer oder die Ermächtigung der Sozialen Dienste zur Einsicht der Steuerveranlagung, die Eingabe der Rechnung der Betreuungseinrichtung sowie der Nachweis, dass die Rechnung bezahlt wurde.</p>
<p>§ 12 Verletzung der Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Kann der Beitrag aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht berechnet oder überprüft werden, entfällt der Subventionsanspruch.</p>	<p>Die Bestimmung ist offen formuliert, so dass jeder mögliche Tatbestand, welcher die fehlende Berechnungsmöglichkeit der Beiträge zur Folge hat, den Anspruch auf Subvention verwirken lässt. Die Rechtsfolge ist verhältnismässig, da die Gemeinde ein fiskalisches Interesse verfolgt. Das öffentliche Interesse am zweckmässigen Einsatz von Steuergeldern überwiegt. Diese Bestimmung entspricht denn auch § 23 VRPG.</p>
<p>§ 13 Bearbeitung von Steuerveranlagungen</p> <p>¹ Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen zum Zwecke der Bemessung der Finanzierung bearbeiten.</p>	<p>Öffentliche Organe dürfen Personendaten unter anderem nur dann bearbeiten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht (§ 8 Abs. 1 lit. a IDAG). Mit der Bestimmung wird die Grundlage dafür geschaffen. Der Zweck der Datenbearbeitung wird ebenfalls direkt im Wortlaut festgehalten (vgl. § 11 Abs. 1 lit. c IDAG). Der Begriff «bearbeiten» richtet sich nach § 3 Abs. 1 lit. g IDAG.</p>
<p>§ 14 Inkasso der Beiträge</p> <p>¹ Das Inkasso der Beiträge der Erziehungsberechtigten ist Sache der Kinderkrippen, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilien.</p>	<p>Diese Bestimmung stellt klar, dass die Stadt Aarau zwar die Normkosten berechnet. Für die tatsächliche Bezahlung der effektiven Beiträge an die Betreuungseinrichtungen ist die Stadt Aarau jedoch nicht zuständig. Dafür hat die Betreuungseinrichtung, aufgrund des Betreuungsvertrags, den zivilrechtlichen Weg einzuschlagen (vgl. § 17).</p>



Entwurf	Bericht
5. Rechtsmittel	
<p>§ 15 Erklärung und Beschwerde</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt im Zusammenhang mit diesem Reglement oder seiner Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Verwaltungseinheit schriftlich bei der Verwaltungseinheit, zuhänden des Stadtrats, einzureichen.</p> <p>² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.</p>	<p>Die Sozialen Dienste teilen den von ihnen berechneten Beitrag den Erziehungsberechtigten mit. Sind die Erziehungsberechtigten nicht einverstanden mit der Berechnung, können sie eine Erklärung bei den Sozialen Diensten, zuhänden des Stadtrats, einreichen. Stellt sich heraus, dass bei der Berechnung ein Fehler unterlaufen ist, können die Sozialen Dienste eigens den berechneten Betrag mittels Wiedererwägung anpassen. Ist die Berechnung jedoch richtig erfolgt, übergeben die Sozialen Dienste die Erklärung dem Stadtrat zum Entscheid.</p> <p>Letztinstanzliche kommunale Entscheide sind mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar (§ 50 Abs. 1 lit. b VRPG). Die Bestimmung wird so formuliert, dass bei einer allfälligen Delegation der Entscheidkompetenz an die Verwaltung keine Anpassung dieses Reglements notwendig ist.</p>
<p>§ 16 Öffentlich-rechtliche Klage</p> <p>¹ Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären.</p> <p>² Vor Einreichung der Klage soll die klagende der beklagten Partei ihr Begehren schriftlich mitteilen und sie um Stellungnahme innert angemessener Frist ersuchen.</p>	<p>Diese Regelung entspricht §§ 60 f. VRPG. Öffentlich-rechtliche Verträge liegen bei den Verträgen zwischen der Stadt Aarau und den Betreuungseinrichtungen vor.</p>
<p>§ 17 Ziviler Rechtsweg</p> <p>¹ Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten Betreuungseinrichtungen sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.</p>	<p>Die privaten Betreuungseinrichtungen schliessen mit den Eltern einen privatrechtlichen Vertrag ab. Bei privatrechtlichen Streitigkeiten ist der Weg des Zivilprozesses zu gehen. Massgebend ist die ZPO.</p>
6. Schlussbestimmung	
<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	
II.	
<i>keine Fremdänderung</i>	



Entwurf	Bericht
III.	
<i>keine Fremdaufhebung</i>	
IV.	
Das Reglement unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	
Aarau, xx.xx.xxxx Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Matthias Keller Der Protokollführer Stefan Berner Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx	

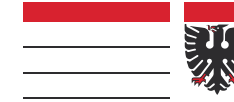
2. Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung)

Entwurf	Bericht
<p>Der Stadtrat,</p> <p>gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978⁴, § 32 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980⁵ und § 8 Abs. 1 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR) vom xx. xxx xxxx⁶,</p> <p>beschliesst:</p>	
<p>I.</p>	
<p>1. Allgemeine Bestimmung</p>	
<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt für die familienergänzende Kinderbetreuung die Berechnung der marktüblichen Kosten und der einkommensabhängigen Beiträge der Erziehungsberechtigten sowie die Subventionierung durch die Stadt Aarau.</p> <p>² Sie findet Anwendung auf familienergänzende Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Aarau, wenn eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Aarau hat (§ 2 KiBeR).</p> <p>³ Die Berechnung der Kostenbeteiligung der Eltern bei Dauer-, Wochen-, Teil- und Tagesplatzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie bei sozialpädagogischen Familienbegleitungen richtet sich sinngemäss nach dieser Verordnung.</p>	<p>Es kann sich um eine freiwillige Platzierung oder Begleitung gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB oder Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 310 Abs. 1 oder 2 ZGB handeln. Hier sind die Beträge nach dem gleichen Grundsätzen und Ansätzen zu berechnen.</p>
<p>2. Tarifsystem</p>	
<p>§ 2 Marktübliche Kosten</p>	

⁴ SAR [171.100](#)

⁵ SRS [1.1-1](#)

⁶ SRS x.x-x



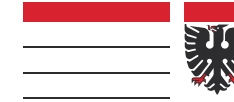
Entwurf	Bericht
<p>¹ Betreuungseinrichtungen in der Stadt Aarau nach § 4 KiBeR dürfen für die subventionierte familienergänzende Kinderbetreuung maximal die marktüblichen Kosten gemäss Anhang 1 vereinbaren.</p> <p>² Der maximale Ansatz für Kinderkrippen gilt für eine Regelöffnungszeit von 11.5 Stunden pro Tag. Unterschreitet die Kinderkrippe diese Regelöffnungszeit um mindestens 10 %, kann der maximale Ansatz anteilmässig gekürzt werden.</p>	<p>Die Normkosten entsprechen den marktüblichen Vollkosten. Sie sind so bemessen, dass ein Betrieb gut geführt werden und bei einer guten Auslastung kostendeckend arbeiten kann. Berücksichtigt werden die Personalkosten, die Raumkosten, die übrigen Betriebskosten, die Administrationskosten, die Kapitalkosten sowie die Abschreibungen.</p> <p>An dieser Stelle wird in die Vertragsfreiheit eingegriffen. Die Erziehungsberechtigten und die Betreuungseinrichtungen können ein tieferes, nicht aber ein höheres Entgelt für die individuelle Betreuung vereinbaren. Der Eingriff in die Privatautonomie und die Wirtschaftsfreiheit erfolgt punktuell. Die Preisgestaltung durch die Betreuungseinrichtungen bleibt im Bereich von nicht subventionierten Betreuungsformen (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 KiBeR) sowie bei Erziehungsberechtigten, die aufgrund des Einkommens keinen Anspruch auf Subvention haben, unberührt. In diesen Bereichen bleibt eine Gewinnerorientierung der Betreuungseinrichtung erhalten.</p> <p>Aufgrund des Territorialitätsprinzips ergibt sich, dass nur die in der Stadt Aarau ansässigen Betreuungseinrichtungen an die Maximalkosten gemäss Anhang 2 gebunden werden können.</p>
<p>§ 3 Beitragsberechnung</p> <p>¹ Der Beitrag pro Kind, Tag und Betreuungsangebot berechnet sich aus der Summe des Basis- und Leistungsbeitrags, multipliziert mit dem Einstufungssatz.</p> <p>² Der Basisbeitrag ist einkommensunabhängig. Er wird in Anhang 2 festgelegt.</p> <p>³ Der Leistungsbeitrag richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Er beträgt Fr. 1.– je Fr. 1'000.– des massgebenden Einkommens.</p> <p>⁴ Die minimalen und maximalen Beiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sind in</p>	<p>Die individuelle Bemessung des Beitrags richtet sich nach der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebots. In Absatz 1 wird die Berechnungsmethode festgehalten. Die darin aufgeführten Begriffe werden in den nachfolgenden Bestimmungen ausgeführt.</p>



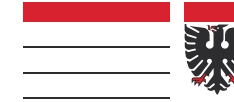
Entwurf	Bericht
Anhang 2 festgelegt.	Beim minimalen Beitrag handelt es sich um den Basisbeitrag.
§ 4 Massgebendes Einkommen	



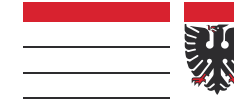
Entwurf	Bericht
<p>¹ Das massgebende Einkommen basiert auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich nachfolgender Beträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) steuerlich abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit den Pauschalabzug übersteigend, b) Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge), c) Beiträge an die Säule 3a, d) 10% des steuerbaren Vermögens. <p>² Bei Personen, die keiner Einrichtung der 2. Säule (berufliche Vorsorge) angehören, werden die Beiträge gemäss Absatz 1 Bst. c nur soweit aufgerechnet, als diese 10% des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.</p> <p>³ Für das massgebende Einkommen berücksichtigt wird das gesamte steuerbare Einkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuer in absteigender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von in Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, oder b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern, oder c) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben, oder d) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht innehat, oder e) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehat. <p>⁴ Liegt keine definitive Steuerveranlagung gemäss Absatz 3 vor, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der Nachweise über das gegenwärtige Einkommen wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p> <p>⁵ Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden folgende Abzüge vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) allgemeiner Abzug: Fr. 10'000.–, 	<p>Es wird eine Kaskade eingefügt, d.h. es ist jene Bestimmung massgebend, die von oben nach unten gelesen, als erstes erfüllt wird. Beispiel: Eine erziehungsberechtigte Person ist geschieden, wobei beiden Elternteile das Sorgerecht zukommt. Sie oder er lebt mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner in einer Ehe zusammen. Die Betreuungsvereinbarung unterschreibt alleine diejenige Person. In diesem Fall sind der Tatbestand von litera a und e erfüllt. Aufgrund der Kaskade bemisst sich das massgebende Einkommen nach litera a.</p> <p>Im Rahmen des Adoptionsverfahrens findet bei Pflegeeltern die Bestimmung sinngemäss Anwendung.</p> <p>Die Abzüge können kumuliert werden.</p>



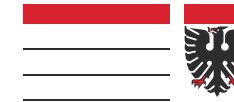
Entwurf	Bericht
b) Abzug pro Elternteil: Fr. 7'000.–, c) Abzug pro unterhaltsberechtigtes Kind bis längstens zu dessen 25. Lebensjahr, welches im gleichen Haushalt lebt: Fr. 3'000.–.	
§ 5 Einstufungssatz ¹ Die subventionierten Betreuungsangebote werden in Anhang 2 aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft.	
§ 6 Begrenzung des Subventionsanspruchs ¹ Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über Fr. 100'000.– haben keinen Anspruch auf Subventionen.	
§ 7 Sondereinschätzung in begründeten Fällen ¹ Liegt das Bruttojahreseinkommen mindestens 20 % tiefer als das zuletzt definitiv veranlagte steuerbare Einkommen und dauert die nachweisbare Veränderung mindestens sechs Monate, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sozialen Dienste auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion des Beitrags vornehmen. ² Der gemäss Absatz 1 festgesetzte Beitrag ist gültig bis zur Eröffnung der neuen definitiven Steuerveranlagung.	Mit der Bestimmung wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip genüge getan. Es wird verhindert, dass eine starre Regelung zu einer übertriebenen Härte im Einzelfall führt.
§ 8 Subvention der Stadt Aarau ¹ Die Stadt Aarau subventioniert maximal die Differenz zwischen den marktüblichen Kosten gemäss § 2 und der Beitragspflicht der Erziehungsberechtigten.	
3. Betreuungseinrichtungen mit Vereinbarung	
§ 9 Betreuungsvereinbarung ¹ Betreuungseinrichtungen, die eine Vereinbarung gemäss § 10 Abs. 1 KiBeR haben, regeln in den Betreuungsvereinbarungen insbesondere die Art und den Umfang der	Grundsätzlich ist es Sache der Betreuungseinrichtung und der Erziehungsberechtigten, den Inhalt der Vereinbarung zu bestimmen. Damit die Höhe des Beitrags überhaupt



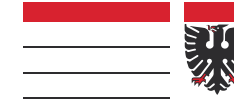
Entwurf	Bericht
<p>Betreuung sowie die Kündigungsfristen.</p> <p>² Die Betreuungseinrichtungen haben den Sozialen Diensten die Betreuungsvereinbarungen einzureichen.</p> <p>³ Bei Schulkindern sind zwei separate Betreuungsvereinbarungen abzuschliessen, eine für die Schulzeit und eine für die unterrichtsfreie Zeit (schulinterne Fortbildung, Schul-lager, Ferien).</p> <p>⁴ Die Sozialen Dienste teilen den Erziehungsberechtigten die konkreten Beiträge mit.</p>	<p>berechnet werden kann, muss die Vereinbarung zumindest die Art und den Umfang der konkreten Betreuung ausweisen.</p> <p>Die Betreuungseinrichtungen handeln mit den Erziehungsberechtigten die konkrete Betreuungsleistung für ein Kind aus. Im subventionierten Bereich der familienergän-zenden Kinderbetreuung ist der Kostenpunkt nicht der Parteivereinbarung zugänglich. Die beabsichtigte Betreuungsvereinbarung ist den Sozialen Diensten einzureichen, die gestützt darauf die konkret zu tragenden Beiträge berechnen und verfügen.</p>
<p>§ 10 Beitragsberechnung</p> <p>¹ Der Beitrag gemäss § 3 Abs. 1 wird auf den ersten eines Monats berechnet.</p> <p>² Eine Neuberechnung des Beitrags erfolgt in der Regel:</p> <p>a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Beitrag auf den 1. Tag des Folgemonats geändert wird;</p> <p>b) jederzeit bei Veränderungen der Familienverhältnisse im Sinne von § 4, die einen Einfluss auf die Berechnung des Beitrags haben;</p> <p>c) jederzeit bei Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung.</p> <p>³ Bei Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung ist das Eröffnungsdatum für den Anpassungszeitpunkt massgebend. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen beim definitiv veranlagten Einkommen umgehend den Sozialen Diens-ten zu melden. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird jeweils auf den 1. Tag des dritten Folgemonats nach Eröffnungsdatum berechnet.</p> <p>⁴ Die Nichtbeanspruchung der vereinbarten Betreuung führt unabhängig der Ursache zu keiner Reduktion des Beitrags.</p>	<p>Die Berechnung der Beiträge erfolgt gestützt auf die aktuellste definitive Steuerveran-lagung. Sollten sich die Einkommens- und/oder Familienverhältnisse ändern, wird gemäss Absatz 2 eine Neuberechnung vorgenommen.</p> <p>Das Eröffnungsdatum ist der Zeitpunkt des Versands der definitiven Steuerveranla-gung durch das Gemeindesteueramt.</p> <p>Mit dem Entgelt wird die Möglichkeit der Benutzung eines Betreuungsplatzes bezahlt. Ob diese Möglichkeit wahrgenommen wird oder nicht, hat keine Auswirkungen auf die Zahlungspflicht.</p>
<p>§ 11 Ermittlung der Monatspauschale</p> <p>¹ Bei Vorschulkindern werden die einzelnen Beiträge pro Kind und Betreuungstag</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten haben ihre Beiträge in Form einer Monatspauschale an die</p>



Entwurf	Bericht
<p>innerhalb einer Woche zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.</p> <p>² Bei Kindergarten- und Schulkindern wird während der Schulzeit die Monatspauschale gemäss Absatz 1 festgelegt. Während der Schulferienzeit werden die Betreuungskosten aufgrund der gebuchten Betreuungstage ermittelt.</p> <p>³ Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits zuvor berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Betreuungseinrichtung zu bezahlen.</p> <p>Erfasst wird der Fall, in dem aus objektiven Gründen die Benutzung des Betreuungsangebots nicht möglich ist. Beispielsweise bei einer befristeten Betriebseinstellung handelt es sich um einen objektiven Grund.</p>
<p>§ 12 Meldung von Änderung mit Auswirkung auf den Beitrag</p> <p>¹ Änderungen des Beitrags müssen einen Monat im Voraus beantragt werden. Sie sind nur auf den ersten Tag des Folgemonats möglich.</p> <p>² Die Betreuungseinrichtung regelt die Meldefrist der Vertragspartner bei Änderungen der Betreuung. Sie hat die Änderungen den Sozialen Diensten bis zum Ende des Folgemonats zu melden.</p> <p>³ Die vertragsunterzeichnenden Erziehungsberechtigten haben Veränderungen beim definitiv veranlagten massgebenden Einkommen umgehend den Sozialen Diensten zu melden.</p> <p>⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sozialen Dienste kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.</p>	
<p>4. Betreuungseinrichtungen ohne Vereinbarung oder ausserhalb der Stadt Aarau</p>	
<p>§ 13 Gesuch um Subventionierung</p> <p>¹ Für die Subventionierung von familienergänzender Kinderbetreuung in Betreuungseinrichtungen nach § 4 KiBeR ohne Vereinbarung oder ausserhalb der Stadt Aarau haben die Erziehungsberechtigten ein Gesuch zu stellen.</p> <p>² Mit dem Gesuch sind folgende Dokumente einzureichen:</p> <p>a) Rechnung, auf der im Detail die Betreuungsleistung ersichtlich ist,</p>	



Entwurf	Bericht
b) Beleg, dass die Rechnung bezahlt wurde.	
³ Das Gesuch ist innert drei Monaten seit Beginn der Betreuung einzureichen (§ 11 Abs. 2 KiBeR).	
§ 14 Berechnung des Subventionsanspruchs ¹ Der Subventionsanspruch berechnet sich sinngemäss zum Anspruch bei Betreuungseinrichtungen mit Vereinbarung, wobei für die Berechnung die Betreuungskosten auf die maximalen Kosten nach Anhang 1 begrenzt sind.	
§ 15 Auszahlung der Subvention ¹ Es werden Subventionen bis zum maximalen Ansatz gemäss Anhang 2 ausbezahlt. ² Liegen die effektiven Kosten tiefer, wird die Differenz zu den effektiven Kosten ausbezahlt.	
5. Mitwirkung (§ 12 Abs. 1 KiBeR)	
§ 16 Rechtsfolgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht ¹ Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht, namentlich durch Vorenthalten der definitiven Steuerveranlagung (§ 17) oder weiteren Unterlagen (§ 18) oder durch unwahre Angaben (§ 19), entfällt der Subventionsanspruch (§ 12 KiBeR).	Zugunsten der Lesbarkeit wird für die Adressaten der Beitragsverordnung auf den Wegfall des Subventionsanspruchs gemäss § 12 KiBeR verwiesen.
§ 17 Steuerveranlagung ¹ Erziehungsberechtigte, die in Aarau neu zuziehen, haben eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen. Diese ist massgebend bis in Aarau eine neue definitive Steuerveranlagung erstellt ist. ² Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Sozialen Dienste schriftlich, für die Beitragsberechnung die definitive Steuerveranlagung direkt beim Gemeindesteuernamt einzuholen. Die Einverständniserklärung gilt bis zum Widerruf. ³ Erziehungsberechtigte, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den maximalen Ansatz des Beitrags zu entrichten haben, müssen keine Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit machen.	Der Verwaltungsaufwand soll bei der Umsetzung des KiBeG möglichst gering gehalten werden. Es erscheint gerechtfertigt, dass in der Leistungsverwaltung die Leistungsbezüger zur Mitwirkung angehalten werden.



Entwurf	Bericht
<p>§ 18 Weitere Unterlagen</p> <p>¹ Personen, deren Einkommen für die Berechnung des Beitrags massgebend ist, haben den Sozialen Diensten jene Unterlagen einzureichen, die zur Berechnung des Beitrags notwendig sind.</p>	<p>Erfasst werden insbesondere diejenigen Fälle, in denen keine definitive Steuerveranlagung vorliegt, so dass das Einkommen anhand anderer Unterlagen festgesetzt werden muss.</p>
<p>§ 19 Unwahre Angaben</p> <p>¹ Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Beitrag, werden die betreffenden Beiträge rückwirkend angepasst und die zu Unrecht bezogenen Subventionen sind mit Verzugszins von 5 % seit tatsächlicher Beitragspflicht zurückzuerstatten.</p>	<p>Die unwahren Angaben können gegenüber den Sozialen Diensten oder etwa der Steuerbehörde getätigt werden. Die Verjährung richtet sich nach § 5 VRPG.</p> <p>Die Verzugszinsen auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen stellen einen allgemeinen Rechtsgrundsatz. Somit könnte dieser auch ohne Normierung im Erlass rechtmässig erhoben werden. Eine explizite Nennung im Erlass erscheint adressatengerecht.</p>
<p>6. Schlussbestimmung</p>	
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>keine Fremdänderung</i></p>	
<p>III.</p>	
<p>Der Erlass SRS 8.7-2 (Elternbeiträge in den Familien- und Schulergänzenden Tagesstrukturen Aarau (Elternbeitragsreglement) vom 21. Juni 2010) wird aufgehoben.</p>	
<p>IV.</p>	
<p>Die Verordnung unter Ziff. I sowie die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	
<p>Aarau, xx.xx.xxxx</p>	
<p>Im Namen des Stadtrats</p>	



Entwurf	Bericht
Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth	